

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. August 2018

688

GRG Nr.	16	EA 79	254
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Egon Scherrer vom 27. Juni 2018

„Stellenmeldepflicht, 19 Berufsgruppen betroffen trotz rekordtiefer Arbeitslosenquote. Warum?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Für die Beantwortung der Frage ist der Kanton Thurgau auf die Hilfe des Bundes mit seinem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) angewiesen. Um statistisch zuverlässige Werte zu veröffentlichen, weist das SECO Arbeitslosenquoten nur aus, wenn mindestens 900 Erwerbstätige in der betreffenden Untergruppe tätig sind. Gemäss SECO ist dies im Kanton Thurgau in folgenden fünf, der Stellenmeldepflicht unterstehenden Berufsarten der Fall: Magazinerinnen/Magaziner, Lageristinnen/Lageristen (7,2 %), sonstige be- und verarbeitende Berufe (14,0 %), Servicepersonal (5,8 %), Küchenpersonal (5,2 %) und Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer manueller Berufstätigkeit (21,4 %). Über alle stellenmeldepflichtigen Berufe hinweg lag die Arbeitslosenquote im Kanton Thurgau bei 9,3 %.

Frage 2

Gemäss SECO verfügten von jenen Personen, die im Kanton Thurgau bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) arbeitslos gemeldet waren und zuvor in einer der 19 meldepflichtigen Berufsarten gearbeitet hatten, 29 % über eine B- und 4 % über eine L-Bewilligung (L-Bewilligung: Kurzaufenthaltsbewilligung; B-Bewilligung: Aufenthaltsbewilligung).

Frage 3

Betriebe können ihre Angestellten nicht bei der Arbeitslosenversicherung anmelden. Eine Anmeldung kann nur durch eine arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Person erfolgen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Saisonbetrieben arbeiten, sind zwangsläufig häufiger von Arbeitslosigkeit bedroht. Sie müssen drei Monate vor dem voraussichtlichen Saisonende mit der Suche nach einer anderen Stelle beginnen, wobei sich die Suche hauptsächlich auf eine unbefristete Anstellung richten muss. Wer bei der Anmeldung bereits den Arbeitsvertrag für die kommende Saison vorweisen kann, muss sich bis zum Stellenantritt um befristete Stellen bemühen. Gleichzeitig wird diese Person darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Folgejahr den neuen Saisonvertrag nicht wieder frühzeitig unterzeichnen darf, ansonsten sie riskiert, als nicht vermittlungsfähig betrachtet zu werden, womit sie den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verliert. Läuft die Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung eines Ausländers oder einer Ausländerin ab, während er oder sie arbeitslos ist, prüft das Migrationsamt die Voraussetzungen für eine weitere Bewilligung. Können diese nicht erfüllt werden, muss die betroffene Person ausreisen.

Frage 4

Nach Art. 82 Abs. 6 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) haben die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung dem Migrationsamt EU/EFTA-Staatsangehörige zu melden, die sich im ersten Aufenthaltsjahr in der Schweiz bei einem Arbeitsamt zur Arbeitsvermittlung anmelden (Bst. a), deren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint wird (Bst. b), denen die Vermittlungsfähigkeit aberkannt wird (Bst. c) oder für welche die Auszahlung einer Arbeitslosenentschädigung endet (Bst. d). Diese Meldepflicht betrifft EU/EFTA-Staatsangehörige mit einer L- oder B-Bewilligung, nicht aber solche mit einer Niederlassungsbewilligung C (vgl. Art. 82 Abs. 7 VZAE). Bei Personen, die jährlich wiederholt arbeitslos werden, können die Voraussetzungen gemäss Art. 82 Abs. 6 Bst. c oder d VZAE gegeben sein. Nach Eingang einer solchen Meldung hat das Migrationsamt die ausländerrechtliche Situation der Person zu prüfen. Diese Abklärung kann zur Folge haben, dass das Migrationsamt die Aufenthaltsbewilligung ändert, nicht verlängert, widerruft oder deren Fortbestand bestätigt. Aufgrund der Personenfreizügigkeit können EU- und EFTA-Staatsangehörige jedoch jederzeit wieder eine neue Stelle antreten, womit ein neuer Anspruch auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung besteht. Nicht selten erfolgt in der Praxis ein solcher Stellenantritt während eines laufenden, aufgrund einer Meldung gemäss Art. 82 Abs. 6 VZAE eröffneten Verfahrens. In solchen Fällen ist das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach